

15. Oktober 2003

Verordnung über die Ehe- und Partnerschaftsvermittlung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 406 c Absatz 1 des Obligationenrechts [SR 220] und auf die Verordnung vom 10.
November 1999 über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu
Ehe oder fester Partnerschaft [SR 221.218.2],
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

Art. 1

Bewilligungsbehörde

¹ Das Amt für Migration und Personenstand erteilt auf Gesuch hin die Bewilligung für die berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland.

² Das Gesuch ist mit den erforderlichen Beilagen beim Amt für Migration und Personenstand einzureichen.

Art. 2

Bewilligungsdauer

Bewilligungen für die berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland werden in der Regel für die Dauer von fünf Jahren erteilt.

Art. 3

Kautions

¹ Das Amt für Migration und Personenstand bestimmt eine Kautions und legt deren Form und den Ort der Hinterlegung fest.

² Die Kautions wird nach dem voraussichtlichen Geschäftsumfang bemessen und nach der Entfernung der Länder, für die eine Bewilligung erteilt werden soll. Sie beträgt mindestens 10 000 Franken.

Art. 4

Aufsicht

Die Aufsicht über die im Kanton ansässigen Vermittlungsstellen wird durch das Amt für Migration und Personenstand ausgeübt.

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 15. Oktober 2003

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Gasche*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

15.10.2003 V

BAG 03–92, in Kraft am 1. 1. 2005